

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 17

Artikel: Richtig Auffassungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 23. April.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Richtige Auffassungen. — Die neuesten Stärkeangaben über die Landstreitkräfte Japans und Russlands auf dem Kriegsschauplatze. — Eidgenossenschaft: Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit. Kommandoübertragungen. Offiziersverein der Stadt Bern. Ernennungen. — Ausland: Österreich-Ungarn: Eine neuartige Scheiben-schussmunition. Frankreich: Mangel an Truppenübungsplätzen. Statistik über die Sterblichkeit. Belgien: Die Kriegsgliederung der belgischen Feldarmee. Italien: Verminderung der Kavallerie. England: Vorschläge der Kriegsamt-Kommission. Propaganda für Reorganisation des Milizwesens. Schlussbericht der Esherschen Kommission. Der neue Kriegsrat. Vereinigte Staaten: Probeausgabe des neuen Dienstreglements. Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte. Hebung der Pferdezucht. Fahnenflüchtige. — Verschiedenes: Schieneuloser Zug.

Richtige Auffassungen.

Unsere Meinungs-Äusserung in Nr. 16 (Seite 133) über den Erlass betreffend das Deponieren von militärischen Ausrüstungsgegenständen in Bahnhöfen hat uns eine sehr geschätzte Zuschrift eines sachkundigen Frontoffiziers zugezogen. Diese belehrt uns zuerst, dass jenes Deponieren und nachher Nicht-wieder-abholen von militärischen Ausrüstungsgegenständen in Bahnhöfen ein durchaus nicht vereinzeltes und durch ausserordentliche Umstände veranlasstes Vorkommnis sei so wie wir meinten, sondern dass es durchaus zutreffend wäre, wenn eingangs jenes Erlasses gesagt werde, dass dies bekanntlich öfters vorkomme. Es handle sich hier um ein altes Übel, welches auch zu den Bestimmungen des Artikels 132 des Dienstreglements Veranlassung gegeben habe.*)

Wenn von Wehrmännern Ausrüstungsgegenstände auf den Bahnhöfen deponiert und dann nicht wieder abgeholt werden, so geschähe das nicht, um sich ihrer zu entledigen, sondern es sei meist die Absicht vorhanden, sie zu gelegener Zeit oder möglichst bald wieder abzuholen; die Beanspruchung durch das bürgerliche Leben sei die Ursache, warum diese Absicht nicht gleich ausgeführt werden könne und dann in Vergessenheit gerate.

Auf diese Darlegung haben wir das Nachfolgende zu erwideren. Wir bedauern auf das Tiefste

unseren Irrtum, dass es sich hier nur um ganz vereinzelte, durch aussergewöhnliche Umstände verursachte Vorkommnisse handeln könne. Wir bedauern dies aber nicht unserselbst wegen, sondern im Interesse der Kriegsbrauchbarkeit unserer Armee. Die Ursachen, die zur Erklärung dienen, dass so etwas öfters vorkommt, haben gar keinen Einfluss auf das Erkennen und die Beurteilung seiner Bedeutung. Es ist etwas, für das gar keine Entschuldigung und Beschönigung angenommen werden darf. Folgende Punkte stehen außer allem Zweifel: In solchem Liegenschaften anvertrauter militärischer Ausrüstung tritt ein Mangel militärischen Pflichtbewusstseins und eine Missachtung der militärischen Gebote und der Vorgesetzten, welche über die Befolgung dieser Gebote zu wachen haben, in einem Umfang zutage, der nicht bloss die Kriegsbrauchbarkeit in Frage stellt, sondern einfach ausschliesst. All' die Millionen, welche unser Wehrwesen kostet, all' der gute Wille, welchen Staat und Bürger in so reichem Masse zeigen, ein kriegstüchtiges Wehrwesen zu haben, können ihren Zweck nicht erreichen, so lange solche Pflichtauffassung vorhanden ist. Aber viel bedeutungsvoller noch als das Vorkommnis selbst ist seine Beurteilung. Nur ein Nicht-erkennen-wollen oder der naive Standpunkt totaler Unkenntnis können meinen, dass solche Vorkommnisse von geringer Bedeutung und nicht die Symptome seien einer allgemeinen Auffassung, die im Kriege den kläglichen Zusammenbruch des Wehrwesens zur Folge haben muss. Nur wenn der symptomatische Charakter solcher Vorkommnisse in seiner ganzen Bedeutung erkannt und zugestanden wird und die geeigneten Mittel zur Änderung ergriffen werden, ist auch jene

*) Artikel 132 des Dienstreglements lautet: „Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft dürfen beim Einrücken zum Dienst und bei der Rückkehr vom Dienst nicht an Transportanstalten zur Spedition übergeben werden.“

Auffassung militärischer Dinge vorhanden, welche man zur Erschaffung eines guten neuen Wehrgesetzes notwendig hat. So lange diese Auffassung nicht allgemein herrscht, werden wiederum Mittel zum Ziel ergriffen werden, die nicht dahin führen können. Es ist kümmerlicher frommer Selbstbetrug, die Notwendigkeit der Besserung des Übels anzuerkennen, aber für seine Unheilbarkeit auf das Milizverhältnis mit seiner kurzen Ausbildungszeit und auf die demokratische Staatsform hinzuweisen. Nicht als Begründung, sondern nur als Entschuldigung kann anerkannt werden, dass in dem einen, wie in dem andern Verhältnis bei den militärischen Oberen erhöhtes Pflichtgefühl und Mannesmut erforderlich sind, um von der Truppe treue Pflichtauffassung und Pflichterfüllung zu verlangen und nötigenfalls zu erzwingen.

Das Übel selbst aber, mangelhafte Pflichtauffassung und Geringschätzung der Macht der militärischen Gesetze und Oberen, kann sich bei jeder Art der Heeresbeschaffung und in jeder Staatsform gerade so vorfinden, wie in der Miliz einer Demokratie. Es hat in früheren Zeiten stehende Armeen absolutistisch regierter Staaten zu Grunde gerichtet und kann es heute noch; man braucht nur den Débâcle von Emile Zola und die Bücher der Brüder Marguerite zu lesen. — In den Söldner-Heeren des 18. Jahrhunderts war es überall mehr oder weniger zu Hause; nur sein Hervortreten wurde in ihnen durch Stock und Eisen verhindert; wo diese Mittel nicht gebraucht werden konnten, d. h. bei den Bürgergarden jener Zeit, da lebte es vergnüglich an der hellen Sonne. Aus solchen Bürgergarden hat sich unser Milizwesen entwickelt, und aus ihnen ist uns dies Übel geblieben.

Es ist nicht etwas, das wir von unsren Vätern ererbt haben, sondern das wir gedankenlos aus den unvollkommenen Zuständen unserer Väter beibehalten haben. Es war da, und weil die Ausrottung des Übels nicht ohne Mühe und ohne persönliche Unannehmlichkeiten, und ohne Gefährdung der Popularität zu bewerkstelligen schien, so ging man ihm nicht kraftvoll zu Leibe und alles, was man dagegen tat, beschränkte sich darauf, zu markieren, dass es eigentlich anders sein sollte. Je grösser sonst durch eifriges Mühen die Fortschritte unseres Wehrwesens wurden und damit das Bewusstsein, dass das nicht weiter so bleiben dürfe, desto mehr rettete man sich hinter den Glauben, dass das bei der kurz ausgebildeten Miliz einer demokratischen Republik nicht zu ändern sei und verkannte deswegen geflissentlich die ungeheuren Fortschritte, welche gerade in dieser Beziehung gemacht worden sind und welche sonnenklar beweisen, dass unser Bürger im Wehrkleide sich

leicht und willig in die militärische Disziplin hineinfindet, man muss nur allgemein die Courage haben, es zu verlangen.*)

Es kann nicht häufig genug betont werden, dass wir von alters her statt unsere Soldaten zu erziehen, uns geflissentlich darauf beschränken, sie auszubilden. Man liest ihnen zu jedem Diensteintritt die Kriegsartikel vor, welche die furchtbarsten Strafen androhen; bei allen Eigentums-Vergehen kommt der Schuldige vor ein Kriegsgericht und wird mit einer Strenge bestraft, welche das bürgerliche Gesetzbuch nicht kennt und den Anschauungen unserer Zeit nicht entspricht, aber bei allen Vergehen gegen die militärische Ordnung oder die soldatische Pflicht sind vielfach die Vorgesetzten selbst gerade diejenigen, welche das Vergehen nicht gerne in dem einzigen richtigen Licht sehen wollen. — So wird statt Disziplin zu schaffen, die Neigung zu Indisziplin gefestigt, wenn nicht erst hervorgerufen und niemals wird im Soldaten der kategorische Imperativ militärischer Pflicht zum Bewusstsein gebracht.

Ohne Zweifel existiert auch ein Gebot und ein Verbot bezüglich des Vergehens, dessen öfteres Vorkommen die Abmachung mit den Bahnverwaltungen notwendig machte, und so den Anlass bot zu unseren Darlegungen. Aber dies Gebot oder Verbot wird missachtet. An Geboten und Verboten mit „strenger“ Strafandrohung fehlt es überhaupt nicht bei uns. Nach unserer Anschauung der Dinge würden wir gerne sehen, wenn ihrer viel weniger wären, aber dann darauf gehalten würde, dass diese als kategorisches Imperativ empfunden würden. — Darin, dass Soldaten beim Einrücken in den Dienst oder beim Heimreisen aus dem Dienst Ausrüstungsgegenstände durch die Bahn spedieren lassen könnten, hätten wir nie etwas erblickt, das durch einen besondern Artikel des Dienstreglements verboten werden muss **), aber wir sind der Ansicht, dass durch die militärische Er-

*) Dies „Allgemein“ ist dasjenige, um das es sich handelt. Es gibt recht viele tüchtige Offiziere, die es tun, und in deren straffer Ordnung unsere Milizen sich entschieden wohl fühlen würden, aber wenn neben ihnen und besonders auch über ihnen andere stehen, die noch ganz in den Bürgergarden- oder in Buren-Anschauungen leben, dann kann die Arbeit des Guten leicht zum Gegenteil führen; nur der Takt und die Festigkeit, welche in der inneren Sicherheit aussergewöhnlicher Begabung wurzeln, können das einigermassen verhindern.

**) Im übrigen ist es auch gar nicht so strikte durchzuführen, wie der Artikel lautet. — Wenn der Kavallerist am Schluss des Dienstes sein Pferd in das Pferde-spitäl abliefern muss, so bleibt ihm gar keine andere Wahl, er muss sein Sattelzeug durch die Bahn heimspedieren lassen; die Bahnverwaltung erlaubt ihm gar nicht, dasselbe als Handgepäck in den Waggon mitzunehmen.

ziehung des Soldaten unmöglich gemacht sein muss, dass er seine der Bahn übergebene Ausrüstung dort liegen lässt und vergisst sie wieder abzuholen. — Das ist etwas, das keines besonderen Gebots oder Verbots bedarf, denn das ist selbstverständlich. Nur wenn der Soldat als selbstverständlich empfindet, dass er so etwas nie tun darf, dass, wenn es geschieht, strenge Bestrafung dafür folgen muss, kann die Truppe kriegstüchtig sein, sonst niemals; daran ändert die beste Ausbildung und Bewaffnung gar nichts. Und wenn dies nicht allgemein als richtig empfunden wird, so wird man überhaupt kaum zu einem kriegsgenügenden Wehrwesen kommen können. Das Nichterkennenwollen der Richtigkeit dieses Satzes war die Grundursache des Untergangs der Burenrepubliken.

Die Notwendigkeit, mit den Bahnverwaltungen ein Abkommen zu treffen, nach welchem diese von den Soldaten liegengelassene Ausrüstungsgegenstände den Zeughäusern abliefern, hat wiederum auf die grösste Schwäche unseres Wehrwesens hingewiesen. — Es ist dies etwas, das unabhängig von jeder Verbesserung des Wehrgesetzes gebessert werden kann und muss, es bedarf keiner neuen Verordnungen, sondern nur der Erkenntnis seiner Bedeutung.

Die neuesten Stärkeangaben über die Landstreitkräfte Japans und Russlands auf dem Kriegsschauplatze.

Über die Stärke und Zusammensetzung der ersten japanischen Armee unter General Kuroki in Nord-Korea wird aus Petersburg gemeldet, dass dieselbe aus der 1., 5., 12. und Gardedivision besteht (nach einer anderen Angabe aus der 2., 5., 6., 10. und Gardedivision) und sich bei Pjöngjang mit ihrem etwa 60,000 Mann betragenden Gros, bei Andschu mit der Avantgardendivision von 15,000 Mann für den begonnenen Vormarsch zum Jalu versammelt hatte. Zu dieser Armee gehören jedoch noch eine Kavalleriebrigade mit ihrer Artillerie und mehreren tausend Kulis, so dass ihre Gesamtstärke auf 75,000 bis 80,000 Mann veranschlagt wird. Die zweite Armee unter General Oku, zu der die 3., 4. und 6. Division gehören, ist an der Jalumündung bei Jongampho in der Sammlung begriffen, die 10 bis 14 Tage beanspruchen soll und dürfte 42,000 Mann und inkl. 5000 Kulis pro Division 57,000 Köpfe zählen; wo die beiden Divisionen der dritten Armee unter General Nodzu, die 7. und 9. Division, sich befinden, ist nicht bekannt. Immerhin lässt sich aus der jüngsten Schätzung des „d. M. W. Bl.“ entnehmen, dass man mit drei japanischen Armeen von je 40,000 bis 52,000 Kombattanten zu rechnen habe, und

dass die Gesamtstärke der japanischen Operationsarmee 200,000 Mann nicht überschreiten wird.

Der neuesten Schätzung der russischen Heerestärke in Ostasien seitens des „M. W. Bl.“, welche nur allgemein „die Nordostarmee“ auf 50,000—60,000 Kombattanten, die „mandschurische Operationsarmee“ auf 60,000—65,000 Kombattanten veranschlagt, die „Reserve-Armee bei Charbin“ dagegen gar nicht bewertet, ging zuerst eine näher spezifizierte Angabe voraus, der zufolge die zurzeit und demnächst in Ostasien vorhandenen russischen Streitkräfte der Mandschurei-Armee (inkl. der Besatzung Port Arthur und Wladiwostocks) sich auf 147 Bataillone, 75 Eskadronen und 35 Batterien à 8 Geschützen belaufen. (Nur wenige zu 6 Geschützen.)

Das Organ des französischen Generalstabs, die „Revue militaire des armées étrangères“, bringt in seiner Märznummer genaue Angaben nicht nur über die wahrscheinlichen, sondern über bestimmt erreichte Resultate der russischen Mobilmachung in der Mandschurei, der Ussuri- und Amur-Provinz und Ostsibiriens, aus denen hervorgeht, dass die früher in Ostasien stationierten Truppen inzwischen durch ihre Reserven und besondere Formationen verdoppelt wurden. Hierauf deutete schon die am 10. und 16. Februar bekanntlich befohlene Formation des 3. und 4. sibirischen Armeekorps hin, und zurzeit wird die Stärke des russischen Heeres in Ostasien, nach Abrechnung der Festungs- und Ersatztruppen, sowie der Bahnbewachungstruppen, einiger Kosakenkorps zweiter und dritter Linie und der zur Verfügung der Kommandanten von Port Arthur und Wladivostock gebliebenen 7. und 8. Schützenbrigade, der „Revue militaire“ zufolge durch folgende Ziffern repräsentiert: Infanterie: 7 ostsibirische Schützenbrigaden zu 4 Regimentern à 3 Bataillonen oder 84,000 Gewehre; 3 durch die Mobilmachung der sibirischen Reservebrigaden formierte sibirische Infanteriedivisionen zu 4 Regimentern à 4 Bataillonen mit 48,000 Gewehren; 2 europäische Infanteriebrigaden des 10. und 17. Armeekorps mit 16,000 Gewehren; 3 Transbaikalkosakenbataillone zweiter und dritter Linie mit 3000 Gewehren. Mithin die gesamte Infanterie 151,000 Gewehre. Kavallerie: 1 sibirische Kosakendivision und 1 Transbaikalkosakendivision, jede zu 4 Regimentern à 6 Eskadronen; 1 Dragonerregiment der Küstenprovinz; 7½ Regimenter Transbaikal- und Amur-Kosaken ausserhalb der Divisionsverbände. Mithin 16½ Regimenter mit 99 Ssotnien zu 150 Säbeln und somit in Summa 14,850 Säbel. Artillerie: 2 ostsibirische Artilleriebrigaden (12 Batterien); 6 sibirische